Stadt Mühldorf a. Inn

Festsetzungen

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes An der Trostberger Straße

Entwurf 09.09.2003

Mit Ausnahme der geänderten Festsetzungen behalten die Festsetzungen der 6. und 7. Änderung in der Fassung vom 31.03.98 bzw. 14.1.2003 weiter Gültigkeit.

Geänderte Festsetzungen

Die im folgenden geänderte Festsetzung ersetzt die entsprechende Ziffer der 6. Änderung. (geänderter Textteil in Fettdruck):

5.2.7

Die Anbauzone gemäß 3.2 dient einer Aufwertung der hausnahen Freibereiche, sowie als Mittel der architektonischen Auflockerung. Die in diesen Bereich vortretenden Baukörper sind filigran zu gestalten.

Diese Anbauten werden nicht auf die Geschossfläche sowie Grundfläche angerechnet.

Zulässig sind als umschlossene Anbauten für Baulos A:

1 Eckanbau max. Tiefe 2.0 m max.Länge 10.0 m gemessen am Hauptbaukörper für die Gebäude A1-A5 erdgeschossig. Eine Überbauung mit Balkonen, Loggien, Wintergärten in diesem Bereich bis zur gleichen Tiefe ist zulässig.

1 Eckanbau max. Tiefe 1.0 m max. Länge 5.0 m gemessen am Hauptbaukörper 2-geschossig für die Gebäude A1 - A5 Glaserker sowie vorspringende Bauteile unter dem Dach in untergeordnetem Maß.

Baulos A - E:

Wintergärten, Balkone, überdachte Freisitze max. Tiefe 2.5 m max. Länge 1/2 der Hauslänge zulässig.

Stadt Mühldorf a. Inn Hus geferd igt am: 26. Nov. 2003

Entwurfsverfasser: Albert Blaumoser Architekt+ Stadtplaner Am Hang 14 82319 Starnberg Tel. 08151/12425 Fax 08151/744016 Günther Knoblauch 1.Bürgermeister

A. Blaumoser

BP 062 08

Stadt Mühldorf a. Inn

Satzung

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße"

im Bereich der Flurnummern: 1240/5, 1241/2, 1241/3, 1241/4, 1241/11, 1241/12, 1241/13, 1241/14 und 1241/16 der Gemarkung Mühldorf a. Inn

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund des Art 91
 Abs. 3, Art 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Entwurf: 09.09.2003

Ausgefertigt am: 26. Nov. 2003



Stadtbauamt Mühldorf a. Inn Az.: 51-610/610/6-6-5 Di-Sb

in the

Mühldorf a. Inn, 26.11.2003

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" (siehe Lageplan).

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 20.11.2003 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 09.09.2003 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 09.09.2003 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Servicezeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichne-1. ten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldørf a. Inn, 26.11.2003

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister 46

An der Amtstafel

angebracht: abgenommen: 02.12.2003

07.01.2004

Altmühldor

Stadt Mühldorf a. Inn

Begründung

8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes An der Trostberger Straße

Entwurf 09.09.2003

Begründung der Änderung

Mit dem Wegfall des Zwischenbaukörpers für die Gebäude A 3 / A 4 im Rahmen der 7. Änderung sollen die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für die Gebäude A 1, A 2 und A 5 auch für die Gebäude A 3 und A 4 entstehen. Deshalb sollen auch eingeschossige Eckanbauten der gleichen Tiefe mit 2.0 m möglich sein.

Aufgrund des zunehmenden Wunsches nach tieferen Balkonflächen, sollen für Baulos A wie bereits für die Baulose B –E Balkone, Wintergärten und überdachte Freisitze mit Tiefen

bis zu 2.5 m allgemein möglich sein.

Stadt Mühldorf a. Inn Busge ferligt am:

26. Nov. 2003

Entwurfsverfasser: Albert Blaumoser Architekt+ Stadtplaner Am Hang 14 82319 Starnberg

Tel. 08151/12425 Fax 08151/744016

blaumoser@blaumoser-architekt.de

Günther Knoblauch 1.Bürgermeister

A. Blaumpser

8. vereinfachte Änderung "An der Trostberger Straße"

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2003 das vereinfachte Änderungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 26.11.2003



Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

2. vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB

Das vereinfachten Änderungsverfahrens mit dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F.v. 09.09.2003 wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bis zum 31.10.2003 durchgeführt.

Mühldorf a. Inn, 26.11.2003



Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

3.. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.11.2003 des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO i.d.F.v. 09.09.2003 als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 26.11.2003



Günther Knoblauch

1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 02.12.2003. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "An der Trostberger Straße" i.d.F.v. 09.09.2003 ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mühldorf a. Inn, 26.11.2003

HONYERA POPULATION OF THE POPU

Günther Knoblauch

1. Bürgermeister